

OBLIGATORISCHE MINDERUNG DER VORSTEUER AUFGRUND EINER GUTSCHRIFT

Wir möchten Sie auf das Urteil des Hauptverwaltungsgerichts (hiernach: HVG) vom 28. August 2015 (Az.: **I FSK 1281/14**) hinweisen. Das Gericht hat darin beschieden, dass eine Gesellschaft, der eine Geldprämie gewährt wurde, verpflichtet ist, die Vorsteuer zu mindern, und zwar ungeachtet des Buchungsbelegs, mit dem diese Prämie nachgewiesen wird und des Unternehmers, der sie gewährt hat.

Das Urteil bezieht sich auf eine Gesellschaft (hiernach: Gesellschaft), die Lebensmittel, chemische Haushaltsprodukte, Zigaretten und Alkohol über eine Vertriebsfirma bezieht. Die Gesellschaft hat die Vorsteuer für die Einkäufe aufgrund der Rechnungen der Vertriebsfirma abgezogen. Die Gesellschaft hat auch einen Handelsvertrag direkt mit einem der Hersteller abgeschlossen. Dieser hat sich verpflichtet, ihr eine Geldprämie (sog. Zwischenrabatt) zu gewähren, wenn der vertraglich festgelegte Wert der eingekauften Waren des Herstellers überschritten wird. Die Gesellschaft hat bei der Vertriebsfirma eingekauft, die Vertriebsfirma verkaufte die Ware an die Gesellschaft und die Prämien für diese Transaktionen wurden der Gesellschaft vom Hersteller ausgezahlt. Der Hersteller hat die Prämien mit Gutschriften dokumentiert.

In dem Streit vor dem HVG ging es um die Feststellung, ob die Gesellschaft verpflichtet ist, die Vorsteuer aufgrund der gewährten Geldprämien zu mindern, welche mit Gutschriften und nicht mit Korrekturrechnungen belegt werden. Das HVG erkannte, dass die Gesellschaft dazu verpflichtet ist. Demnach ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft keine Korrekturrechnungen bekommen hat, weil sie direkt beim Hersteller nie eingekauft hat, ist sie verpflichtet, die Vorsteuer für die bei der Vertriebsfirma getätigten Einkäufe zu berichtigen. Die Grundlage für die Berichtigung ist die Gutschrift, die sie vom Hersteller bekommen hat.

Dieses Urteil kann auch bei Ertragsteuerabrechnungen im Falle der Geldprämien aufgrund von Gutschriften in ähnlichen Fällen relevant sein. Es ist nämlich zu erwägen, ob die erhaltene Prämie einen Ertrag darstellt – und wenn ja, in welcher Höhe (in Höhe der Prämie=Gutschrift oder in Höhe der Prämie abzgl. der USt) – oder aber eine Berichtigung (Minderung) der abzugsfähigen Betriebsausgaben für den Erwerb der Waren bei der Vertriebsfirma.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen

im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.